



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“

hier: 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Der Plan wurde in der Weise geändert, dass ein Teil der ehemaligen Sondergebietsfläche für großflächigen Einzelhandel, der derzeit im Bereich der zu überplanenden Dorfwiesen liegt, in eine Grünfläche umgewandelt wird. Des Weiteren sollen die nördliche und östliche Teilfläche der Dorfwiesen, die derzeit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen und als nicht bebaubare Hinterliegergrundstücke zu werten sind, ebenfalls mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und als Grünfläche ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als "Sonderbaufläche" und untergeordnete Teilflächen im Nordosten und im Osten als "Wohnbaufläche" dar. Die vorgesehene Festsetzung als "öffentliche Grünfläche" kann zwar nicht aus diesen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Gemäß § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB besteht im beschleunigten Verfahren dennoch die Möglichkeit, den Bebauungsplan vor Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Voraussetzung ist, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Die vorliegende Planung dient der langfristigen städtebaulichen Ordnung des Gebietes. In diesem Fall kann der Flächennutzungsplan also im Wege der Berichtigung angepasst werden, da durch die Anpassung der Darstellung die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Herscheid nicht beeinträchtigt wird.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, während der Öffnungszeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtskarten.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 23. Mai 2019

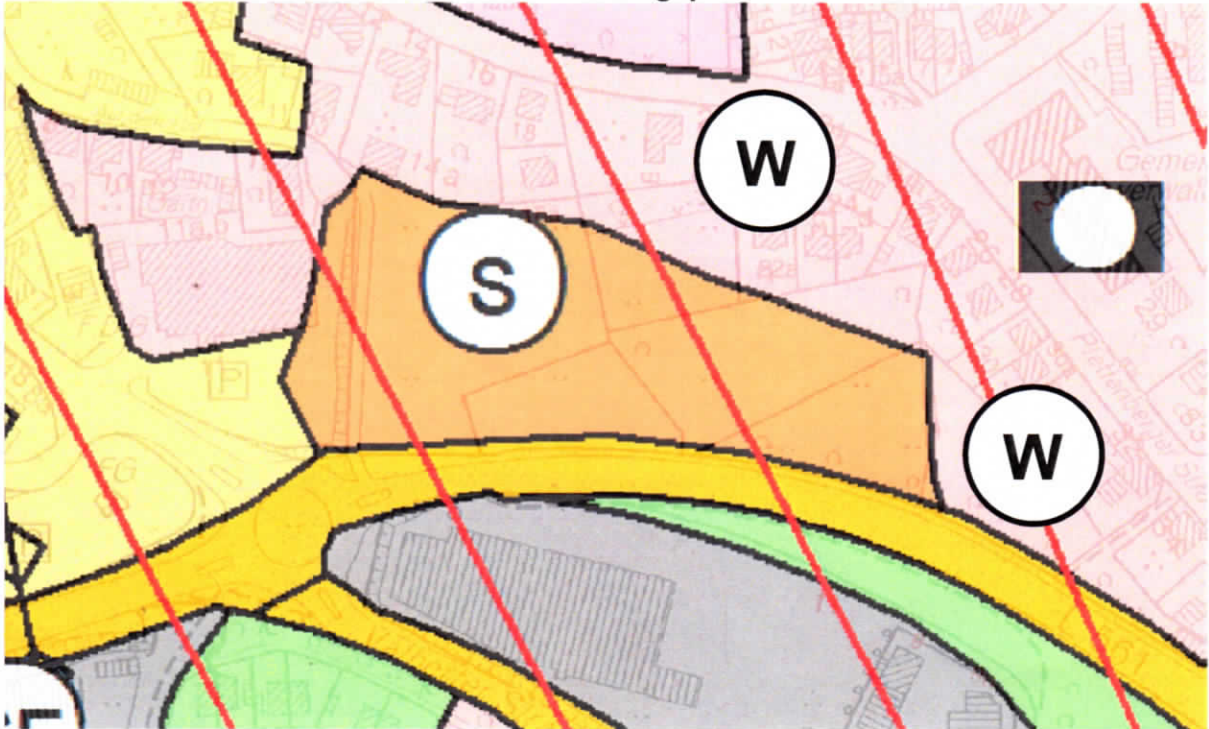
Der Bürgermeister

(Schmalenbach)



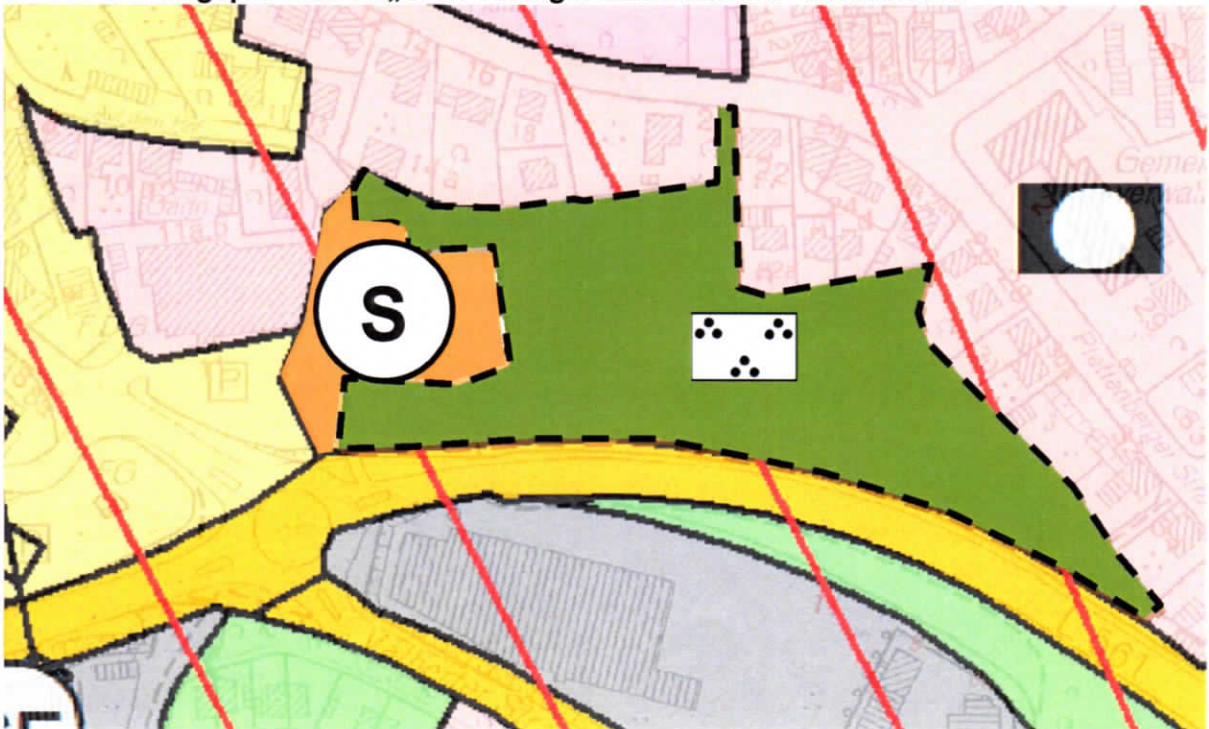
2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Maßstab 1:2.000

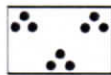
Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes
zum Bebauungsplan Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“



Maßstab 1:2.000



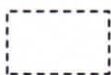
Wohngebiet



Öffentliche Grünfläche mit der
Zweckbestimmung „Parkanlage“



Sondergebiet



Geltungsbereich der 2. Berichtigung